



-Mustervertrag-

swa Augsburg Wärme Netzanschluss- und Versorgungsvertrag

zwischen

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH (Wärmeversorgungsunternehmen – WVU)

Hoher Weg 1, 86152 Augsburg

Telefon: 0821/6500-6500

E-Mail-Adresse: fernwaerme@sw-augsburg.de (Kommunikation erfolgt auch über das Online-Kundenportal)

Registergericht Augsburg HRB 18094

und

Name (Kunde)

Straße, Ort

Telefon:

E-Mail-Adresse:

Leitwerk-ID (nur Bundeseinrichtungen):

Das WVU kann dem Kunden über die im Vertrag genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zusenden, soweit durch Gesetz oder durch vertragliche Absprachen der Vertragsparteien nicht eine strengere Form als die Textform verlangt wird.

wird folgender Vertrag über

- den Neuanschluss die Änderung/Erweiterung einen bestehenden
eines bestehenden Netzanschlusses Netzanschluss

an das Heizwassernetz des WVU und die Versorgung der nachstehend beschriebenen Abnahmestelle mit Wärme aus diesem Netz geschlossen.

1. Anschluss- und Abnahmestelle

Straße und Hausnummer:

PLZ:

Ort:

mitversorgt wird/werden:

2. Kunden- / Anlagen-Nr.

Kunden-Nr.

Anlagen-Nr.

3. Ist ein Smart-Meter-Gateway vorhanden?

ja nein

4. Vertragskonto-Nr.

5. Lieferbeginn

Möchte der Kunde eine Förderung nach der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ (BEG EG) in Anspruch nehmen, ist der Lieferbeginn spätestens 12 Monate nach Übermittlung des Förderbescheids an das WVU (gilt nicht bei bestehendem Netzanschluss).

Soweit in Hinblick auf die vertragsgegenständliche Verbrauchsanlage bereits ein Versorgungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem WVU besteht, endet dieses mit Beginn der Lieferung gemäß diesem Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Besteht über die vertragsgegenständliche Verbrauchsanlage ein Lieferverhältnis mit Dritten (Wärmelieferanten), welche nicht Partei dieses Vertrags sind, beginnt das Lieferverhältnis mit dem WVU frühestens nach Beendigung dieses bestehenden Lieferverhältnisses.

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 6. | Maximale Anschlussleistung (vertraglicher Anschlusswert): | kW |
| 7. | Maximal zulässiger Volumenstrom: | m³/h |
| 8. | Maximal zulässige Rücklauftemperatur: | °C |

Bei den in den Ziffern 6, 7 und 8 angegebenen Werten handelt es sich bei neuen Netzanschlüssen um vorläufige Werte. Sobald die finalen Werte vom Kunden bzw. von der durch den Kunden beauftragten Fachfirma ermittelt und an das WVU übermittelt wurden, gelten diese finalen Werte als zwischen den Parteien vereinbart und werden als weitere Anlage diesem Vertrag beigelegt.

9. Eigentums- und Liefergrenze

Die Anschlussanlage wird/ist durch eine Vor- und Rücklaufleitung mit dem Wärmenetz verbunden. In diese Leitungen setzt(e) das WVU die Hauptabsperreinrichtung, die zugleich die Eigentums- und Liefergrenze zwischen dem Wärmenetz und Ihrer Hausinstallation bildet. Die von dem WVU bereitgestellte Übergabestation (nach DIN 4747) geht/ging mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen - nach Bezahlung der Anschlusskosten - in das Eigentum des Kunden über. Der Wärmeübertrager, auch Wärmetauscher genannt, die dazugehörige Regelung sowie die Wärmedämmung sind bauseits zu liefern.

Die Eigentums- und Liefergrenze ist in der Anlage 2 zu den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) abgebildet.

10. Elektronische Übermittlung von Abrechnungen und Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen (siehe dazu unter Ziffer 17) (bitte ggf. ankreuzen)

- Abrechnungen sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß § 4 FFVAV werden unentgeltlich über das von der swa eingerichtete Kundenportal unter www.sw-augsburg.de zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anmeldeinformationen werden dem Kunden nach Vertragsschluss übermittelt.

11. Netzanschluss

Das WVU schließt die oben genannte Anschluss-/Abnahmestelle des Kunden nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie den Technischen Anschlussbedingungen swa.to/fernwaermetab (TAB) des WVU, an sein Wärmenetz an.

12. Anschlusswert

Der Anschlusswert ist vom Kunden bzw. durch eine von ihm beauftragte Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB zu ermitteln. Dieser ermittelte Wert gilt als vertraglich vereinbarte Wärmeleistung. § 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

13. Baukostenzuschuss / Hausanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen:

[0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.

Die Hausanschlusskosten regeln sich nach § 10 AVBFernwärmeV und betragen für die Erstellung bzw. Änderung/Erweiterung des Hausanschlusses als Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage:

[0,00 €] netto, [0,00 €] brutto.

Weicht die vorläufige maximale Anschlussleistung (Ziffer 6) mehr als 10 Prozent von dem finalen maximalen Anschlussleistungswert ab, behält sich das WVU vor, den Baukostenzuschuss und/oder die Anschlusskosten in angemessener Weise zu erhöhen bzw. zu senken.

14. Zahlungsbestimmungen

Die Nettosummen für den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer zu verstehen und werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Nettosumme für die erstmalige Inbetriebnahme versteht sich ebenfalls zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und wird nach Inbetriebnahme der Kundenanlage fällig. Die Abrechnung der Hausanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses erfolgt direkt durch das durchführende Unternehmen, die swa Netze GmbH. Das Recht des WVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

15. Lieferung / Abnahme / Preise

Das WVU verpflichtet sich, ganzjährig Wärme aus dem Heizwassernetz gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die obige Abnahmestelle des Kunden zu liefern.

Der Kunde verpflichtet sich, ganzjährig die Wärme nach Maßgabe dieses Vertrages beim WVU abzunehmen und gemäß den als **Anlage 1** beigefügten geltenden Preisbestimmungen zu zahlen. Die Rechte des Kunden nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

16. Messung

Das WVU installiert zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts geeichte und – soweit erforderlich – fernablesbare Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des § 3 FFVAV in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Im Ausnahmefall kann das WVU den Verbrauch des Kunden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

Die oben genannte Messeinrichtung (Zählergröße) ist an den festgelegten Vertragsvolumenstrom angepasst. Im Fall von Empfangsproblemen der Messdatenübertragung ist gegebenenfalls die Verlegung einer Antennenleitung sowie die Montage einer entsprechenden Antenne zu ermöglichen.

Hinweis: Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das WVU hierüber zu informieren.

17. Abrechnung / Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Das WVU stellt dem Kunden die Abrechnung sowie die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen unentgeltlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gemäß Ziffer 10 dieses Vertrages elektronisch zur Verfügung.

Das WVU stellt dem Kunden die gelieferte Wärme gemäß Ziffer 7.1 bzw. 7.2 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen in Rechnung.

18. Laufzeit / Kündigung

Dieser Vertrag hat ab beiderseitiger Vertragsunterzeichnung eine Laufzeit bis zum **31.12.** . Der Vertrag verlängert sich jeweils um jeweils 1 Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

19. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Versorgungsvertrages. Die jeweils geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist unter dem Link www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/ abrufbar. Von den Vertragsparteien wirksam getroffene Regelungen, die von der AVBFernwärmeV abweichen, gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.

Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Wärme und Kälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

20. Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des WVU / Technische Anschlussbedingungen / Bestimmungen der Wärmelieferverordnung

Ergänzend zur AVBFernwärmeV sind die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen des WVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Wärmeversorgung und für die Wärmeversorgung Bestandteil dieses Netzanschluss- und Wärmeversorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltenden Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind als **Anlage 2** beigefügt.

Weitere technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz des WVU und den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den TAB des WVU festgelegt. Die jeweils geltende Fassung der TAB ist unter dem Link swa.to/fernwaermetab abrufbar.

Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

Bei dem vorliegenden Vertragsverhältnis handelt es sich um eine gewerbliche Wärmelieferung im Sinne der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 07.06.2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV). Die Angaben entsprechend der WärmeLV finden sich in **Anlage 6** zu diesem Vertrag.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 7. Juni 2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV) finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

21. Weiterleitung an Dritte

Die Weiterleitung an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WVU zulässig.

22. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung / Ansprechpartner

Das WVU verarbeitet personenbezogene Daten des Vertragspartners zur Durchführung dieses Vertrags und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die gemäß Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzhinweise sind diesem Vertrag in Papierform (Anlage 4) beigefügt und sind zusätzlich auf der Internetseite des Lieferanten unter <https://www.sw-augsburg.de/datenschutz/datenschutzhinweise-der-stadtwerke-augsburg-energie-gmbh> einsehbar.

23. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns Stadtwerke Augsburg Energie GmbH, Vertrieb Fernwärme, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, E-Mail fernwaerme@sw-augsburg.de, Tel. 0821/6500-8011 od. -8012 mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

24. Vertragsanlagen

Dem Vertrag sind folgende Anlagen als Vertragsbestandteil beigelegt:

- Anlage 1: Preisbestimmungen für Sondervertragskunden
- Anlage 2: Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des WVU zur AVBFernwärmeV für den Anschluss an die Wärmeversorgung und für die Wärmeversorgung
- Anlage 3: Muster-Widerrufsformular
- Anlage 4: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit seiner Unterschrift bestätigt die Kundin/der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort / Datum

x _____
Unterschrift Kunde

25. Aufschiebende Bedingung bei Beantragung einer Förderung nach der BEG EM (gilt nicht bei bestehendem Netzanschluss)

Dienen die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen der Umsetzung eines Vorhabens, für das der Kunde eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen“ (BEG-EM) des BMWK beim BAFA bzw. bei der KfW beantragt hat, gilt folgende aufschiebende Bedingung:

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das BAFA bzw. die KfW den Antrag zur Förderung des Anschlusses an das Wärmenetz bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber dem antragstellenden Kunden zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Der Kunde wird das WVU über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

26. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch die Unterzeichnung beider Parteien zustande.

Er wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Ort / Datum

x _____
Unterschrift Kunde

i.V.

i.A.

Ort / Datum

Unterschrift WVU

Anlage 1 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag

Preisbestimmungen für Sondervertragskunden

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis als verbrauchsunabhängigem Entgelt, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Messpreis ergibt sich anhand der jeweils eingebauten Messeinrichtungen. Es gelten die Preise des im jeweiligen Lieferzeitraum gültigen „Preisblatt Messpreise“ (derzeit gültige Fassung: Juli 2001).
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel (TEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.6 Der Leistungspreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise) hinzuzurechnen. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils **vierteljährlich** mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) neu.

$$LP = LP_0 * [0,35 + (0,30 * L/L_0) + (0,35 * IG/IG_0)]$$

Darin bedeuten:

LP = neuer Leistungspreis in €/kW pro Jahr netto zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

LP₀ = Basis Leistungspreis (Stand: 01.01.2024)

74,83 €/kW pro Jahr (netto)

L = aktueller Lohn zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt

Es gilt das arithmetische Mittel vom Statistischen Bundesamt unter:

www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 62231-0001, GENESIS-Fachschlüssel WZ08-D-06, Liste WZ08C7, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, veröffentlichten Monatswerte für den Lohnindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.

- L_0 = Basislohn; 105,92 (Basis: 2020 = 100)
Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 62231-0001, GENESIS-Fachschlüssel WZ08-D-06, Liste WZ08C7, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung, veröffentlichten Monatswerte.
- IG = aktueller Preis Investitionsgüterindex zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt
Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP-X008, GP2019 (Sonderpositionen), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlichten Monatswerte für den Investitionsgüterindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.
- IG_0 = Basispreis Investitionsgüterindex: 113,35 (Basis: 2021 = 100)
Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP-X008, GP2019 (Sonderpositionen), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlichten Monatswerte.

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils **vierteljährlich** mit Wirkung zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) neu.

$$AP = AP_0 * [(0,35 * EG/EG_0) + (0,25 * FB/FB_0) + (0,10 * Bio/Bio_0) + (0,30 * WP/WP_0)]$$

Darin bedeuten:

- AP = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt
- AP_0 = Basis Arbeitspreis (Stand: 01.01.2024)
7,89 ct/kWh (netto) für die ersten 250.000 kWh/a,
7,73 ct/kWh (netto) für jede weitere kWh bis 900.000 kWh/a,
7,41 ct/kWh (netto) für die 900.000 kWh/a überschreitende Menge
- EG = aktueller Erdgaspreis zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt:
Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP19-352224101, GP2019 (Sonderpositionen), Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe, veröffentlichten Monatswerte für den Erdgasindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt
- EG_0 = Basispreis Erdgas: 225,93 (Basis: 2021 = 100)
Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 61241-0004, GENESIS-Fachschlüssel GP19-352224101, GP2019 (Sonderpositionen), Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe, veröffentlichten Monatswerte.
- FB = aktuelle Fremdbezugskosten zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt basierend auf unseren Konditionen mit der AVA Abfallverwertung Augsburg (Kommunalunternehmen) nominiert auf das Ausgangsniveau zum 01.01.2024. Dieser wird auf der Webseite unter swa.to/fernwaermebezugsbedingungen veröffentlicht.

- FB₀** = Basis Fremdbezugskosten mit der AVA Abfallverwertung Augsburg (Kommunalunternehmen) zum 01.01.2024 normiert auf 100.
- Bio** = aktueller Energieholzpreis zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt:
Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 61231-0002, GENESIS-Fachschlüssel ENERGIEHOLZ, Produkte des Holzeinschlags, veröffentlichten Monatswerte für den Index der Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten (Deutschland). Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.
- Bio₀** = Basis Energieholzpreis: 123,35 (Basis 2015 = 100)
Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 61231-0002, GENESIS-Fachschlüssel Produkte des Holzeinschlags, ENERGIEHOLZ, veröffentlichten Monatswerte.
- WP** = aktueller Wärmepreisindex zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt:
Es gilt das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 61111-0006, (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, veröffentlichten Monatswerte für den Wärmepreisindex. Die maßgeblichen Monatswerte ergeben sich aus dem zusammenhängenden 6-Monatszeitraum, der jeweils 9 Monate vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt beginnt.
- WP₀** = Basis Wärmepreisindex: 169,02 (Basis 2020 = 100)
Es gilt das arithmetische Mittel der in den Monaten April 2023 bis September 2023 vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Datenbank unter: www-genesis.destatis.de/genesis/online, GENESIS-Tabelle 61111-0006, (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), CC13-77, veröffentlichten Monatswerte.

- 2.3 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel für Anlagen, die dem TEHG unterliegen (EP_{TEHG}), errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) neu.

$$EP_{TEHG} = EP_{TEHG0} * [(1-CLF) * TEHG/TEHG_0]$$

Darin bedeuten:

- EP_{TEHG}** = neuer europäischer CO₂-Arbeitspreis in ct/kWh netto zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt
- EP_{TEHG0}** = Basis europäischer CO₂-Arbeitspreis: 0,36 ct/kWh netto (Stand: 01.01.2024)
- CLF** = Carbon-Leakage-Faktor, welcher in der Fernwärme für die 4. Handelsperiode des europäischen Emissionshandels (2021 – 2025) auf 0,30 festgelegt ist (Stand: 01.01.2024).
- TEHG** = neuer TEHG-Index zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt
Es gilt das arithmetische Mittel der von der Energiebörse European Energy Exchange (EEX), Leipzig, für die Monate Oktober des der Anpassung vorvorhergehenden Jahres bis September des der Anpassung vorhergehenden Jahres veröffentlichten Monatsdurchschnittspreise für die an der EEX gehandelten EU-Emissionsberechtigungen (E-Carbix). Der European Carbon Index (E-Carbix) wird sowohl auf der Webseite der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. (<https://www.fernwaerme-info.com/preisanpassung>) sowie der Webseite der EEX veröffentlicht.
- TEHG₀** = Basiswert der E-Carbix-Monatswerte entspricht dem Referenzzeitraum Oktober 2022 – September 2023: 83,54 €/t CO₂

- 2.4 Die sich bei der Berechnung der Preiselemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.
- 2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das WVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das WVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, kann das WVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Resultiert aus der Änderung nach Satz 1 eine Kostensenkung, ist das WVU zu deren Weitergabe verpflichtet.
- 2.7 Die Regelung unter Ziffer 2.5 gilt für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend. Gleiches gilt für die Regelung unter 2.6.

3. Kostenpauschalen

Für bestimmte Leistungen des WVU werden dem Kunden die Pauschalen gemäß „Preisblatt für Serviceleistungen“ in Rechnung gestellt. Die jeweils geltende Fassung ist unter dem Link swa.to/fernwaermepreise abrufbar. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Des Weiteren kann dem Kunden die Außer- bzw. Inbetriebnahmen sowie Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Anlage 2 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen zur Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) für den Anschluss an die Wärmeversorgung und für die Wärmeversorgung

Stand 01.01.2024

1. Voraussetzung der Wärmeversorgung

Die Belieferung mit Wärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/Versorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Wärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens (nachfolgend: WVU) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Baukostenzuschüsse

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25% erzielt wird.
- 2.2 Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 60 % dieser Kosten.

3. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden.

4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

- 4.1 Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 4.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 4.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Monate vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das WVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 4.4 Das WVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.
- 4.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des WVU und in dem Datenblatt für das Versorgungsgebiet des Anschlussnehmers festgelegt.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

- 5.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der TAB zu ermitteln.

- 5.2 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Wärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt die in dem vorangegangenen Wärmeliefervertrag vereinbarte maximale Wärmeleistung als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden/Anschlussnehmer anzusetzen.

6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- 6.1 Mitarbeiter des WVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.
- 6.2 Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Wärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 6.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

- 7.1 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 7.2 Für Abnahmestellen mit einem Anschlusswert > 20 kW erfolgt die Abrechnung monatlich.
- 7.3 Für die Abnahmestelle/n ist - sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt - auf das Wärmeentgelt ein monatlicher Abschlag bis zum 10. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.
- 7.4 Zum Ende jedes Lieferjahres bzw. zum Ende des vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitraums erstellt das WVU eine Rechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom WVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrags zu zahlen.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 9.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage inklusive der Übergabestation, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem WVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung / Eigentümerwechsel

- 11.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Wärme oder der erneuten Entnahme von Wärme nach Beendigung eines Wärmeversorgungsvertrages.
- 11.2 Spätestens zu dem im Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 11.3 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem WVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Wärmeversorgungsvertrag nachweist.

12. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Wärme des WVU ist unter der Rufnummer 0821/6500-5555 zu erreichen.

13. Streitbeilegungsverfahren

- 13.1 Das WVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Wärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.
- 13.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die E-Mail-Adresse des WVU lautet wie folgt: [info\(at\)sw-augsburg.de](mailto:info(at)sw-augsburg.de).

Anlage 3 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Stadtwerke Augsburg Energie GmbH – Fernwärme
Hoher Weg 1 – 86152 Augsburg
E-Mail: fernwaerme@sw-augsburg.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der
Verbraucher(s): _____

_____ Datum

_____ Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt hinsichtlich der Verwaltung Ihrer Kundendaten und Ihrer Kontakte in gemeinsamer Verantwortung mit der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH (siehe näheres unter Ziffer 1.1 Verantwortlicher). Wir verarbeiten personenbezogene Daten (im Folgenden „pBd“) unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Datenschutzgesetze. Wir informieren Sie nachfolgend, wie wir Ihre pBd im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Produkten aus dem Bereich Energieversorgung und unserem Angebot an Energiedienstleistungen verarbeiten und welche Rechte Sie haben. Sollten wir Ihre pBd darüber hinaus für einen in diesen Datenschutzhinweisen nicht genannten Zweck verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren. Der Begriff „personenbezogene Daten“ meint alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

1.1 Verantwortlicher

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für die Verarbeitung Ihrer pBd ist gegenständig die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH mit der Sie z.B. ein Vertragsverhältnis eingehen möchten oder bereits eingegangen sind und das jeweils in gemeinsamer Verantwortung zur Abwicklung der Kundenbeziehungen mit der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH, beide Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, Telefon 0821 6500-6500, E-Mail: kundencenter(at)sw-augsburg.de. Siehe auch nachfolgend „An wen kann ich mich wenden?“ Die wesentlichen Informationen der gemeinsamen Verantwortung gemäß Art. 26 DS-GVO sind unter Ziffer 4 auf dieser Webseite dargestellt: www.sw-augsburg.de/datenschutz/.

An wen kann ich mich wenden?
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Kundenservice
Zentrale Anlaufstelle für Datenschutz / Stichwort „Datenschutz“
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Kundenservice(at)sw-augsburg.de
Tel.: 0821/6500-6500

1.2 Datenschutzbeauftragter

Anfragen können Sie richten an die Stadtwerke Augsburg Holding GmbH, Stabsstelle – Beauftragtenwesen Datenschutz, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Kontaktaufnahme bitte über die Postadresse oder unser Kontaktformular auf folgender Webseite www.sw-augsburg.de/datenschutz-beratungsanfrage/.

2. Datenkategorien sowie Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

2.1 Datenverarbeitung zur Erfüllung Ihres Vertrags (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre pBd (Pflichtangaben) zur Erfüllung eines bestehenden Vertragsverhältnisses oder zur Erfüllung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. Angebotserstellung) wenn Sie unsere Produkte oder Angebote zur Energieversorgung oder zu Energiedienstleistungen nutzen. Sie können die Produkte und Angebote zum einen analog via Antrag erwerben bzw. über unsere digitalen Dienste wählen, soweit angeboten, wie:

- Kundenportal „Mein Konto (Tarifwechsel für Energie und Wasser, Pflege von Bestandskundendaten, Einsicht in Rechnungen und Dokumente)“,
- Tarifrechner über unsere Homepage www.sw-augsburg.de zum Neuabschluss von Energie- und Wasser-Produkten

Hinweis: Die Datenschutzerklärung zu den aufgeführten Digitalen Diensten finden Sie unter Ziffer 1 auf dieser Webseite www.sw-augsburg.de/datenschutz/. Dabei verarbeiten wir folgende Daten, die Sie auch stets den entsprechenden Anträgen bzw. Formularvorlagen entnehmen können:

- Persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, übermittelte persönliche Angaben des rechtsgeschäftlichen Vertreters, z.B. Betreuer, Bevollmächtigter, ggf. abweichender Rechnungsempfänger)
- Bankdaten (IBAN, BIC, Bank, Kontoinhaber, ggf. abweichender Kontoinhaber) und Zahlungsinformationen – sofern für die Zahlungsabwicklung des jeweiligen Vertrags oder Leistung erforderlich.
- Vertragsangaben (Kundennummer, Vertragsbeginn und -ende, Vertrags-Nummer ggf. mit Karten-ID, Angaben zu genutzten Energieprodukten bzw. Energiedienstleistungen
- Außerdem erheben wir Informationen über Ihr Zahlungsverhalten, um offene Beträge einzufordern oder den Vertrag zu beenden.
- Notizen zu Kontakten jeglicher Art (persönlich, telefonisch, schriftlich)

Wenn Sie uns die erforderlichen Daten nicht angeben, ist ein Vertragsschluss nicht möglich. Ausnahme: Grundversorgungbelieferung für Strom und Erdgas, siehe hierzu Ziffer 2.4.

2.2 Datenverarbeitung im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir pBd über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus in zulässiger Weise zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, um

Ihnen die Nutzung der Online-Services für Energie- und Wasserlieferverträge der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH für unsere angeschlossenen Angebote und Produkte zu erleichtern. Ihnen eine zentrale Anlaufstelle für den Kundenkontakt, die Kundenverwaltung sowie die Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte anzubieten; die Verantwortung dafür liegt bei der Stadtwerke Augsburg Holding GmbH eine von Ihnen bevollmächtigte Person bzw. ihren Betreuer oder einen von Ihnen angegebenen abweichenden Rechnungsempfänger hinsichtlich Zahlungen kontaktieren zu können. in Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. Schufa, Creditreform) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten, insbesondere bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG. Dies umfasst alle Produktangebote der Energieversorgung, die außerhalb der Grundversorgung angeboten werden. Außerhalb der Grundversorgung gilt für Energieprodukte:

- In diesem Zusammenhang werden der Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hammfeldamm 13, 41460 Neuss; www.creditreform-augsburg.de zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
- Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten in eigener Verantwortung und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Anschriftendaten unserer Kunden ein.
- berechnete Forderungen, die von Ihnen nicht beglichen werden, an ein Inkassobüro zu übermitteln zum Zweck der Realisierung.
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, insbesondere um Straftaten aufzuklären oder zu verhindern, und Adressermittlungen durchzuführen (z. B. bei Umzügen)
- Ihnen per Brief oder E-Mail Informationen über unser Angebots- und Produktsortiment im Kontext aus dem Energieversorgungs- und Energiedienstleistungsbereichs zukommen zu lassen.
- Sie nach Beendigung Ihres Vertrags per Direktmarketingmaßnahme (u.a. Brief oder Haustürbesuche) im Rahmen von Reakquisitionsbemühungen erneut von unseren Produkten und Services zu überzeugen; Ihre Postanschrift nutzen wir dafür über einen Zeitraum von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses

Anlage 4 zum Netzanschluss- und Versorgungsvertrag

- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, z.B. um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können (u.a. mittels Ausschlusslisten für bestimmte Werbemaßnahmen etc.)
- Markt und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- die IT-Sicherheit bzw. den IT-Betrieb zu gewährleisten sowie IT-Prozesse zu optimieren.
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

2.3 Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von pBd für bestimmte Zwecke (z. B. Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, werbliche Ansprache u.a. auch mittels elektronischer Medien wie z.B. Telefon, Qualitätssicherung, Weitergabe von Daten im Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf der Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung pBd können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft gilt. Ihren Widerruf können Sie an den Verantwortlichen (siehe Punkt 1.1) richten.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Als Energieversorgungsunternehmen (EVU) und Grundversorger unterliegen wir zur Gesetzeserfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge in den Sparten Strom und Erdgas u.a. folgenden gesetzlichen Verpflichtungen:

- §§ 36 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
- §§ 2 ff Strom-Grundversorgungs-Verordnung (StromGVV),
- §§ 2 ff Gas-Grundversorgungs-Verordnung (GasGVV)

Sollten Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Energieentnahmen vorab bei uns anzuzeigen, nicht nachkommen, sind wir gesetzlich verpflichtet Sie als Entnehmenden – sogenannter Anschlussnutzer - zu identifizieren. Dies gilt auch, wenn uns der Netzbetreiber im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Marktprozesse meldet, dass Sie unter die Ersatz- bzw. Grundversorgung fallen. Im Rahmen dieser Identifizierung erheben wir alle vertragsrelevanten Daten. Als Quellen halten wir uns offen, auch Dritte (z.B. Eigentümer, Hausverwaltung, Nachbarn) zur Informationsbeschaffung einzubeziehen.

Rechtsgrundlage für die vorgenannte Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit den jeweils vorgenannten gesetzlichen Vorgaben. Ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des betroffenen Anschlussnutzers besteht nicht, da die Datenverarbeitung erst wegen der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Anschlussnutzers erforderlich geworden ist und wir als EVU in Vorleistung treten müssen.

Wir unterliegen darüber hinaus weiteren diversen gesetzlichen Verpflichtungen, zu deren Zwecken wir pBd verarbeiten. Hierzu gehören unter anderem

- handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten,
- die Identitätsprüfung,
- die Betrugsprävention und
- gesetzliche Herausgabe-, Auskunfts- und Aussagepflichten,
- Verpflichtungen aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie
- gesetzlichen Pflichten zur Geldwäscheprävention gem. §§ 10 ff. Geldwäschegesetz (GwG).

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist in diesen Fällen die jeweilige gesetzliche Regelung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

3. Offenlegung von Daten

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern (dies umfasst auch Auftragsverarbeiter):

- Dienstleister im Bereich IT, Druck, Versand, Logistik
 - Konzerngesellschaften (z.B. Kundenmanagement)
 - Dienstleister für Abrechnung und Forderungsmanagement
 - Abwicklung der Marktkommunikation
 - Dienstleister für die Durchführung der Finanzbuchhaltung
 - Marktgebietsverantwortlicher
 - Dienstleister im Bereich Marketing
 - Beratungsgesellschaften, Rechtsanwaltskanzleien, Auskunfteien und Inkasso-Dienstleister
 - Netzbetreiber
 - Messstellenbetreiber
 - Lieferanten
 - Bilanzkreisverantwortliche
 - Vertriebspartner
- und andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht

4. Kontaktaufnahme

Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns

- per Telefon bzw.
- via E-Mail

wird im ersten Fall Ihre Telefonnummer und Ihr Name und im zweiten Fall Ihre E-Mail-Adresse Ihr Name und, falls Sie von Ihnen angegeben wurde, Ihre Telefonnummer gespeichert einschließlich Grund der Kontaktaufnahme, um Ihre Fragen beantworten zu können. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder – im Falle von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – schränken wir die Verarbeitung ein.

5. Datenquellen

Wir verarbeiten zu den oben genannten Zwecken pBd, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Darüber hinaus verarbeiten wir pBd, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Schuldnerverzeichnis, Grundbücher, Handels- oder Vereinsregister, Transparenzregister, Internet, Presse) zulässigweise erheben oder die von Dritten (z.B. als Grundversorger, Vorlieferanten, Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Bilanzkreisverantwortlichen, Gerichten oder Behörden) oder anderen Unternehmensteilen aus der swa-Unternehmensgruppe berechtigt übermittelt werden. Sollten im konkreten Fall Daten nicht bei Ihnen erhoben worden sein, werden Sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben von uns darüber informiert.

6. Erforderliche Bereitstellung

Die Bereitstellung der gekennzeichneten Pflichtangaben ist erforderlich, da eine Vertragsanbahnung, Vertragsschluss oder eine Herausgabe ohne diese pBd nicht möglich ist. Soweit wir einer gesetzlichen Verpflichtung unterliegen, Ihre pBd zu verarbeiten, sind sie gesetzlich verpflichtet, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Zur Beantwortung von Kontaktaufnahmen von Ihrer Seite ist die Bereitstellung von Kontaktdaten erforderlich, da sonst eine Beantwortung nicht möglich ist.

7. Empfänger von Daten

Welche Dienstleister wir konkret eingebunden haben, können Sie hier auf der Webseite www.sw-augsburg.de/datenschutz/ unter Ziffer 5 – Abschnitt Stadtwerke Augsburg Energie GmbH - einsehen.

8. Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Wir nutzen für bestimmte Aufgaben (IT-)Dienstleister, die ebenfalls (IT-)Dienstleister nutzen, die ihren Firmensitz, Mutterkonzern oder Rechenzentrumsitz in einem Drittland (außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums) haben können.

Dabei muss Folgendes gegeben sein: Die Übermittlung ist zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand besteht oder Sie in die Übermittlung ausdrücklich eingewilligt haben und die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland vorliegen. Das bedeutet insbesondere, dass die Europäische Kommission entschieden hat, dass in dem Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau besteht (Art. 45 DSGVO) oder geeignete Garantien (z. B. durch sog. EU-Standardvertragsklauseln, die von der Europäische Kommission oder der Aufsichtsbehörde vorgegeben werden) und durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe vorgesehen sind.

9. Speicherdauer

Wir löschen Ihre pbD, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden nicht mehr erforderlich sind, es sei denn deren – befristete – Weiterverarbeitung ist erforderlich zur:

- Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die sich insbesondere aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) oder dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben können. Die darin vorgegebenen Fristen betragen bis zu zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen gesetzlicher Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahren betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.
- zur Erfüllung der Vorgabe aus dem UWG § 7 a. Demnach müssen wir den Nachweis, dass Sie uns die Einwilligung in telefonische Bewerbung erteilt haben, fünf Jahre aufbewahren. Diese 5-Jahres-Frist beginnt nach jeder Verwendung dieser Einwilligung neu.

10. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten pbD von Ihnen (Art. 15 DSGVO);
 - Recht auf Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO);
 - Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter pbD widerrufen haben (Art. 17 DSGVO);
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO),
 - Recht auf Datenübertragbarkeit der von Ihnen bereitgestellten und sie betreffenden pbD (Art. 20 DSGVO),
 - Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- Zur Geltendmachung Ihrer vorgenannten Rechte können Sie sich entweder postalisch an die zu ständige Anlaufstelle, des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Kundenservice
Zentrale Anlaufstelle für Datenschutz
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
wenden oder unser elektronisches Formular unter der Webadresse <https://www.sw-augsburg.de/betroffenenrechte/> nutzen.

11. Automatisierte Entscheidungsfindung

Wir nutzen grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO. Sollten wir in Einzelfällen diese Verfahren einsetzen, werden wir Sie hierüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gesondert informieren.

12. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie können der Verarbeitung Ihrer pbD für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung uns gegenüber ohne Angabe von Gründen jederzeit gemäß Art. 21 DSGVO widersprechen. Wir werden Ihre pbD nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Datenverarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO stützen, können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die pbD im Falle eines begründeten Widerspruchs nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die gegenüber Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie können Ihren Widerspruch an die nachfolgende zentrale Anlaufstelle für Datenschutz richten:

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Kundenservice
Zentrale Anlaufstelle für Datenschutz
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Kundenservice(at)sw-augsburg.de

13. Änderungsklausel

Unsere Verarbeitungsvorgänge können Änderungen unterliegen. Auch kann sich die Rechtslage weiterentwickeln. Daher werden wir auch unsere Datenschutzhinweise von Zeit zu Zeit anpassen.